



Digitale Informationsveranstaltung zum Vergnügungsstätten- und Prostitutionsgewerbekonzept

Datum: 11.05.2021
Uhrzeit: 18:30 bis 20:00 Uhr

Teilnehmende: ca. **16 Personen**

Agenda

- Begrüßung
- Technikeinweisung
- Thematische Einführung und Vorstellung des Vergnügungsstätten- und Prostitutionsgewerbekonzept
- Fragerunde
- Ausblick

Fragerunde

Durch dieses Konzept besteht die Sorge um eine Ballung von Prostitutionsstätten in den ausgewiesenen Bereichen und dass es dabei dann zu Problemen kommt. Was sind dabei die Gedanken dazu?

Die Gefahr der Ballung wird derzeit nicht gesehen, da es sich bei den Gebieten, die ausgewiesen sind, um keine unbebauten Flächen handelt, sondern um bereits genutzte Baugrundstücke. Die Herausforderung liegt bei den Prostitutionsbetrieben, die sich dort bisher noch nicht angesiedelt haben und die erst einmal zu einem Grundstück oder einem Mietvertrag kommen müssen. Aufgezeigt wurden vier Bereiche, in denen man sich ein Prostitutionsbetrieb vorstellen kann. Im Vergleich zur jetzigen Situation, gibt es bisher nur im Bereich des Industriegebiets ein kleines Gebiet, das natürlich viel zu klein für ein Oberzentrum ist. Bisher gibt es nur zwei legale Betriebe in Heilbronn, diese Problematik mit diesen Terminwohnungen betrifft nur einen kleinen Anteil von Prostituierten, der dort arbeitet und wohnt. Das sind dann immer die Nutzungen, die dort auftauchen, wo sie nicht sein sollten. Deswegen wurden die vier Bereiche definiert, in denen es legal angeboten werden kann. Durch das Konzept ist die Stadt nun in der Lage, die Nutzung auf diese Bereiche zu konzentrieren, die größtmäßig auch angemessen ist.

Was bedeutet das für die Betriebe, die bereits bestehen und eben nicht alle in den ausgewiesenen Bereichen liegen? Auch in Hinblick zum Schutz der Prostituierten.

Es gibt aktuell zwei Betriebe in Heilbronn, die auch im Konzept erwähnt werden. Das eine liegt in der Neckarsulmer Straße und das andere in der Hafenstraße. Beide Betriebe haben einen gewissen Bestandsschutz. Alle weiteren Betriebe sind Betriebe, die sich baurechtlich nicht ganz legal verhalten haben, die maximal eine Duldung haben und zeitlich begrenzt sind. Diese Betriebe werden darauf verwiesen, dass sie in die Positivbereiche verlagern.

Das Konzept wurde bei seiner Erstellung umfangreich seitens des Ordnungsamtes unterstützt. Weil beim Einsetzen des Prostituiertenschutzgesetzes bemerkt wurde, dass das Baurecht ein ganz großer Verhinderer dieser Situation ist. Es gibt zwei legale Betriebe und bei allen anderen war das Problem, dass sie baurechtlich gar nicht zulässig sind. So hätte praktisch entgegen dem Prostituiertenschutz die Standorte reduziert werden müssen, was jedoch einen Wegfall von Arbeitsplätzen hervorgerufen



hätte. Insofern besteht durch das Konzept und die Positivbereiche eine Planbarkeit besteht und somit für die geduldeten Betriebe eine Art Übergangslösung eingerichtet werden konnte. Bei diesen Betrieben kommt es häufig auch zu Problemen mit den Nachbarn, da dabei oft ungeschützt Wohnungen für Prostitutionsstätten eingerichtet werden und das dann zu Konflikten führt. Die Gebiete sind sinnvoll und nachvollziehbar, es besteht dabei keine Befürchtung einer Ballung. Ein Konflikt könnte eher eintreten im Bereich der Hafenstraße zwischen der Straßenprostitution und des dortigen Bordells. Hier muss man die Weiterentwicklung abwarten. Die Bearbeitung von Anfragen kann durch das Konzept wesentlich einfacher beantwortet werden.

Anmerkung dazu:

Die Sorge besteht trotz allem. Vorschlag der Prostituiertenberatung, im Gespräch zu bleiben, um weiterhin bestimmte Berufe zu schützen. Natürlich wird auch verstanden, dass manche Dinge ausgeschlossen werden müssen, wo zu Problemen kommt. Jedoch gibt es auch Betriebe an Stellen, wo es keine Probleme gibt, die trotzdem nach dem Konzept in einem passenden Gebiet sein werden.

In wie weit wurde auf Bezug der Nachbarschaft der DAV miteinbezogen, da dieser sehr stark in der Kinder- und Jugendarbeit drin ist?

Die aktuelle rechtliche Situation durch das Prostituiertenschutzgesetz ermöglicht, die einzelne Betriebe genauer zu prüfen. Beim Vergnügungsstätten- und Prostitutionsgewerbekonzept geht es um ein städtebauliches Konzept, das eine Richtlinie, aber noch keine rechtliche Außenwirkung darstellt. Das geschieht erst, wenn die Bebauungspläne aufgestellt werden und Bürgerbeteiligung erfolgt. Da sind dann auch die entsprechenden Pläne und Diskussionen zu treffen und welche Konsequenzen es mit sich trägt. Die Kontaktaufnahme zu den Trägern wird erst dann spannend, wenn es in die verbindliche Außenwirkung geht.

Die Stadt Heilbronn hat kein Interesse daran, dass sich irgendwo eine rote Meile entwickelt. Daher wurden die Positivbereiche auf mehrere Bereiche verteilt. Wenn es jedoch in der Entwicklung Bedenken geben sollte, kann man mit einer Fortschreibung des Konzepts oder direkt mit der Bauleitplanung entgegenwirken, dass dann weitere Prostitutionsbetriebe in dem Bereich weiter einschränken. Was den DAV angeht, so hat er jetzt während der Beteiligung, die Möglichkeit sich gegen diesen Standort aus den entsprechenden Gründen auszusprechen bzw. Stellung zu nehmen (auch negativ Stellung) und diese begründen. Seit Montag, den 11. Mai 2021 wird das Konzept öffentlich ausgelegt. Hier kann jeder der sich betroffen fühlt, Stellung aus seiner Sicht nehmen und argumentieren, warum bestimmte Standorte für ihn negativ sind.

Inwiefern sind Trading Down Effekte im Bereich Vergnügungsstätten belegt?

Die GMA stellte durch Monitoring verschiedener Standortlagen fest, dass Erhebungen von unterschiedlichen Nutzungen von diesen Themen tatsächlich betroffen sind. Dabei wurde festgestellt, dass diese Erhebung von unterschiedlichen Nutzungen im Zeitverlauf macht, dass solche Nutzungen, wenn sie dann in ein Quartier kommen zu Verdrängungseffekten über die Jahre kommt, wenn ein gewisses Maß erreicht ist. Das kann man an verschiedenen Standorten im Bundesgebieten nachweisen.

Ergänzend hierzu ist zu erwähnen, dass es nicht eine Art von Vergnügungsstätte gibt, sondern viele unterschiedliche Arten, die sich auch unterschiedlich auswirken (Größe, Art). Daher gibt es auch die Unterscheidung zwischen zentrenaffin und nicht zentrenaffin. Zudem bringt die Ballung von Vergnügungsstätten eine gewisse negative Beeinträchtigung mit sich.

Sind Wettbüros geselligkeitsorientierte Angebote oder zählen sie zur Kategorie Glücksspiel?
Wettbüros sind in der Kategorie Glücksspiel.



Zu der Aussage von Herrn Muth: aber dieses Konzept wird doch jetzt auch ausgelegt eben aus dem Grund der Betroffenheit/Stellung zu nehmen, also ich als Bürgerin und als Anwohnerin eines Positivbereiches möchte eigentlich jetzt schon die Diskussion führen und nicht erst auf Ebene der einzelnen Bebauungspläne.

Das Vergnügungsstätten- und Prostitutionsgewerbekonzept wird in der Zeit vom 10.05.-11.06. Bei der Stadt Heilbronn, Technisches Rathaus, Cäcilienstraße 49, Foyer im Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.heilbronn.de – Bauen I Wohnen – Stadtplanung abgerufen werden.

Stellungnahmen können per Postsendung oder per E-Mail an bauleitplanung@heilbronn.de vorgebracht werden. Um Ihnen das Abwägungsergebnis mitteilen zu können, bitten wir um die Angabe Ihres Klarnamens und Ihrer vollständigen Anschrift.

Gilt der Bestandsschutz auch für Vergnügungsstätten?

Sofern die Vergnügungsstätte baurechtlich einwandfrei genehmigt wurde, hat sie grundsätzlich Bestandsschutz. Darüber hinaus haben spezielle Standorte im Stadtgebiet Heilbronn außerhalb der Positivbereiche (Viehweide, Hafenstraße) als einzelne Standorte definiert. Das heißt, das einzelne Standorte wo die bestehenden Vergnügungsstätten erhalten bleiben können, aber wo ein Ausbau der Vergnügungsstätte nicht geben soll.

Es gibt jedoch zwei Unterscheidungen, einmal nach dem baurechtlichen Bestandsschutz und dann dem Bestandsschutz nach dem Glücksspielrecht. Das heißt, wenn die Übergangsfrist bei einer Bestandsspielhalle ausläuft, dann wird auch geprüft, welche Voraussetzungen nach Landesglücksspielrecht gegeben sind. Das betrifft insbesondere den Mindestabstand zu bestimmten Einrichtungen und muss dann zusätzlich geprüft werden. Der baurechtliche Bestandsschutz alleine legt nicht fest, ob die Spielhalle bestehen bleibt.

Viele Spielhallen liegen in Negativgebieten und nur eine Handvoll liegt in den Positivbereichen.

Wie kann man sich über Veranstaltungen dieser Art informieren bzw. wie werden die Informationen gestreut?

Dabei handelt es sich um ein grundsätzliches Problem bei der Stadtplanung, dass diese Aufruffunktion mit der öffentlichen Bekanntmachung nicht die Wirkung hat, wie man sich das wünscht. Es wurde dieses Mal auch ein Aufruf über die Social Media Kanäle gebracht. Bei der Aufstellung des Vergnügungsstätten- und Prostitutionsgewerbekonzepts handelt es sich vorerst um die vorbereitende Planung, darüber laufen dann später die Bebauungsverfahren. Hierzu finden dann auch immer Beteiligungsverfahren statt.

Da es sich um 4 Gebiete handelt, von denen bereits zwei bestehende Bordelle sind, dreht sich die Verlagerung dann doch mehr nach Neckargartach und in die Lichtenberger Straße. Die Vorstellung, dass alle Wohnungsprostitutionen und Kleinbetriebe in diesen Bereich gehen, bleibt die Frage, wie das friedlich von statten gehen soll?

In der Tat handelt es sich um 4 Positivbereiche: Lichtenberger Straße, Mosbacher Straße, Georg-Vogel-Straße (Böckingen), Kreuzenstraße (Gewerbegebiet Heilbronn Nord) sowie die Standorte Hafenstraße und Neckarsulmer Straße. Das heißt, es ist erst einmal ein enormer Flächenzuwachs positiver Standortbereiche.



Die Antwort habe ich leider nicht verstanden. Wenn eine Spielhalle im Negativgebiet liegt aber nach Landesglückspielgesetz erlaubt wurde, gilt dann der Bestandsschutz?

Der Bestandsschutz besteht so lange wie die Genehmigung durch das Landesglückspielgesetz gilt. Diese läuft nach 15 Jahren ab und wird dann nochmal neu geprüft. Wenn dabei festgestellt wird, dass es baurechtlich nicht mehr zulässig wäre, wird es vermutlich nicht mehr verlängert. Da es sich bei der Genehmigung max. um 15 Jahre handelt (eher sogar noch weniger und immer befristet) und diese auch gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen unterstehen, kann man diese nicht als Dauerbetrieb bewerten und das muss man auch berücksichtigen.

Ausblick

Am Montag, den 10. Mai, startet die öffentliche Auslegung des Vergnügungsstätten- und Prostitutionsgewerbekonzept. Die Planungsunterlagen können unter der städtischen Homepage www.heilbronn.de – Planen und Wohnen – Stadtplanung abgerufen werden. Anmerkungen, Hinweis, Bedenken etc. können in Form einer kleinen Stellungnahme per Mail an planung+baurecht@heilbronn.de oder über die Postanschrift eingereicht werden. Zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses sollte die Adresse mit angegeben werden. Alle Stellungnahmen werden dann abgewogen und den Anfragenden mitgeteilt werden. Alle eingereichten Stellungnahmen, werden dem Gemeinderat anonymisiert vorgelegt, damit diese bei den Überlegungen mitberücksichtigt werden können.

Der nächste Schritt nach Abschluss der Beteiligung wird der Beschluss des Konzeptes sein. Das heißt, dass die Bezirksbeiräte beteiligt werden und das Konzept im Anschluss dem Gemeinderat vorgelegt wird. Dann wird das Konzept auch bei der weiteren Bearbeitung der alten Bebauungspläne berücksichtigt, sodass auch Einzelhändler in der Innenstadt die Sicherheit haben, dass sich der Einzelhandel auch nur in den ausgewiesenen Bereichen konzentrieren wird.